



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VI ZR 179/08

vom

9. Juni 2009

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juni 2009 durch die Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Wellner, Pauge und Stöhr und die Richterin von Pentz

beschlossen:

Auf schriftlichen Vorschlag der Parteien wird nach § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen folgenden Vergleichs festgestellt:

V E R G L E I C H

zwischen

- im Folgenden **Kläger** genannt -

und

- im Folgenden **Beklagter** genannt -

## § 1

Der Beklagte zahlt an den Kläger 6.792,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.08.2004. Die Hauptforderung und die Zinsen sind innerhalb von zwei Wochen nach rechtsverbindlichem Zustandekommen dieses Vergleichs zur Zahlung fällig.

## § 2

Mit der Zahlung der Vergleichssumme sind sämtliche Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten - gleich welcher Art - aus dem streitgegenständlichen Unfall vom 04.08.2004 auf dem Vereinsgelände des M. e.V. in W. restlos abgegolten. Es besteht ausdrücklich Einigkeit darüber, dass dem Kläger nach Zahlung der Vergleichssumme keinerlei weitere Ansprüche gegen den Beklagten zustehen.

### § 3

Die Kosten des Rechtsstreits aller Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Müller

Wellner

Pauge

Stöhr

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Heidelberg, Entscheidung vom 21.12.2006 - 1 O 76/06 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 07.05.2008 - 15 U 21/08 -